

29. / 7. 1914.

Kundmachung über den Postverkehr mit der Armee im Felde.

Wien, 29. Juli.

1. Zur Vermittlung des Postverkehrs mit der Armee im Felde gelangen Feldpostämter zur Aufstellung.

2. Durch die Feldpost werden befördert:

A. Diensthliche (amtliche) Sendungen, die von Kommandos, Militär- und Zivilbehörden, Ämtern und -anstalten aufgegeben werden, und zwar:

Zu und von der Armee im Felde:

Gewöhnliche und rekommandierte Briefsendungen aller Art¹⁾, Briefe mit Wertangabe und Pakete mit und ohne Wertangabe.

Die Dienstpakete dürfen das Einzelgewicht von 5 Kilogramm und einen Verpackungsumfang von etwa 60 Zentimeter in jeder Ausdehnung nicht überschreiten.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für die Dienstpakete mit Nachschubgegenständen Gefallener, welche von Kommandos an die Ersatzkörper abgefordert werden. Das Meistgewicht dieser Sendungen darf jedoch etwa 10 Kilogramm per Stück nicht überschreiten.

Zu den dienstlichen Sendungen gehören auch Sendungen in Angelegenheiten der freiwilligen Sanitätspflege.

Die Beigabe von Rückscheinen ist nicht zulässig.

B. Private Sendungen, und zwar:

1. Zu der Armee im Felde:

a) Gewöhnliche (nichtrekommandierte) Briefe bis zum Einzelgewichte von 100 Gramm, Feldpostkorrespondenzarten²⁾, gewöhnliche (amtliche und privat aufgelegte) Korrespondenzarten, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben und Geschäftspapiere, und

b) Briefe mit Wertangabe bis zu 1000 K.

2. Von der Armee im Felde:

a) Feldpostkorrespondenzarten²⁾,

b) gewöhnliche (amtlich und privat aufgelegte) Korrespondenzarten,

c) gewöhnliche, unverschlossene Briefe,

d) Geld — im Betrage bis zu 1000 K. — kann nur im Wege der vorgeordneten Kommandos (Behörden, Anstalten) in Briefen mit Wertangabe versendet werden.

3. Private Sendungen von und zu der Armee dürfen nicht rekommandiert werden.

Die Express- und Nachnahmebehandlung ist weder bei dienstlichen noch bei privaten Sendungen zulässig.

Postanweisungen, Postaufträge und Zahlungsanweisungen des Postspartassensystems werden durch die Feldpost nicht befördert.

Eine Zustellung „zu eigenen Händen“ ist ausgeschlossen.

Ob und unter welchen Bedingungen Privatpakete zu der Armee im Felde befördert werden können, wird erst später bestimmt und kundgemacht.

Die Feldpostkorrespondenzarten²⁾ werden an alle Militär- und Zivilpersonen³⁾ der Armee im Felde, der Kriegsbesatzung besetzter Orte und der Flotte bei allen Feldpostämtern und militärischen Kommandos (Behörden, Anstalten) unentgeltlich ausgegeben. Ueberdies werden die Militärpersonen in der Mobilisierungsstation mit Feldpostkorrespondenzarten betraut.

¹⁾ Briefe, Korrespondenzarten, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben, Geschäftspapiere.

²⁾ Sind aus rosafarbigem Papier, ohne Postwertzeichen, mit der Aufschrift „Feldpost-Korrespondenzarte“, beziehungsweise „Tabori postal levelezőlap“ hergestellt.

³⁾ Mit Einschluß der in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei der Armee im Felde, der Kriegsbesatzung besetzter Orte und der Flotte befindlichen.

Bei den Staatspostämtern werden Feldpostkorrespondenzarten an jedermann zum Preise von 1 K. pro Stück ausgegeben.

4. Bezüglich der Gebühren für Feldpostsendungen gilt:

a) Diensthliche (amtliche) Sendungen und Sendungen in Angelegenheit der freiwilligen Sanitätspflege sind im gleichen Umfange wie im internen Postverkehr portofrei.

b) Briefsendungen, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgefordert werden, sind sowohl in Aufgabs- und Bestimmungsland als auch in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

c) Alle im Kriege von Militär- und Zivilpersonen⁴⁾ der Armee im Felde, der Kriegsbesatzung besetzter Orte und der Flotte nach der österreichisch-ungarischen Monarchie, das ist das Gebiet sämtlicher unter der Herrschaft seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät stehenden Länder, aufgegebenen wie auch alle von dort an die vorerwähnten Personen gerichteten (zur Beförderung durch die Feldpost geeigneten) privaten Korrespondenzen (Briefe bis zum Gewichte von 100 Gramm und Feldpost-Korrespondenzarten) sind portofrei.

Diese Portofreiheit tritt am 1. August 1914 in Kraft.

d) Für alle anderen Sendungen sind dieselben Postgebühren wie im Frieden zu entrichten. Jedoch werden für Briefe mit Wertangabe und Pakete, die zwischen den einzelnen Teilen der Armee im Felde versendet oder in dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie oder nach diesem Gebiete aufgegeben werden, an Gewichtgebühren ohne Rücksicht auf die Entfernung eingehoben:

A. Für Briefe mit Wertangabe 48 H.

B. Für Pakete:

a) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm 60 H.,

β) für jedes weitere Kilogramm oder Teil eines Kilogramms 10 H.

Alle Postgebühren sind gleich bei der Einlieferung der Sendungen zu erlegen.

e) Portopflichtige solche Sendungen unterliegen dem Frankozwange. Sind sie ungenügend oder gar nicht frankiert, so werden sie nicht abgefordert.

5. Aufschriften (Adressen).

I. Die Aufschriften der zu der Armee im Felde durch die Feldpost zu befördernden Sendungen haben zu enthalten:

a) links, oben — Name und Adresse des Absenders;

b) rechts, oben — die Bezeichnung „Feldpost“, beziehungsweise „Taboriposta“;

c) in der Mitte — den Empfänger; bei Sendungen an Kommandos, Truppen oder Anstalten deren vorgeschriebene Benennung, bei Sendungen an Personen deren Charge, Name, Truppenkörper (Kommando, Anstalt usw.), bei Personen des Mannschaftsstandes noch Unterabteilung, und

d) rechts unten — das Feld- oder Etappenpostamt⁴⁾, an das der Empfänger gewiesen ist.

Beispiel:

Des Absenders Feldpost.

Name:
Adresse:

An

Korporal Karl Schneider,
Infanterieregiment Nr. 4,
12. Kompagnie.

Feldpostamt 65.

Die Angabe der dem Truppenkörper (Kommando, Anstalt usw.) vorgeordneten höheren Kommandos (Brigade, Division, Korps, Armeeverband) — ist verboten. Auf Sendungen für Empfänger, die bei einem höheren Kommando eingeteilt sind, ist nur letzteres allein anzuführen.

II. Die Aufschriften der Sendungen, welche an die auf l. u. f. Schiffen, Torpedobooten usw. befindlichen Kommandos und Personen der Kriegsmarine gerichtet sind, haben zu enthalten:

a) links, oben — Name und Adresse des Absenders;

b) rechts, oben — die Bezeichnung „Feldpost“, beziehungsweise „Taboriposta“;

c) in der Mitte — den Empfänger; bei Sendungen an Kommandos, deren vorgeschriebene Benennung, bei Sendungen an Personen deren Charge, Name, bei Personen des Mannschaftsstandes noch Kompagnie und den Namen des Schiffes (Bootes usw.);

d) rechts, unten — wenn der Empfänger zur See eingeschifft ist, die Angabe „Pola, Postamt I“, wenn er sich auf einem Fahrzeug der l. u. f. Donauosttülle befindet, die Angabe „Budapest, Marinedetachements-Kommando“.

Beispiel:

Des Absenders Feldpost.

Name:
Adresse:

An

Steuerquartiermeister Anton Bürger,
7. Kompagnie,
auf S. M. Schiff „Tegetthoff“.

Pola, Postamt I.

III. Die Aufschriften von Postsendungen für Kommandos, Truppen usw., die an kein Feld- oder Etappenpostamt gewiesen sind (Besatzungstruppen usw.) sowie für Kommandos usw. der Kriegsmarine, welche nicht eingeschifft sind, müssen den „Bestimmungsort“ (Postort) enthalten.

Sendungen mit ungenauen oder unzulässigen Angaben in der Adresse werden nicht abgefordert.

Bei allen Sendungen zu der Armee im Felde und der Flotte ist die Adresse des Absenders anzugeben, damit unbesellbare Sendungen an den Absender zurückgeleitet werden können.

6. Die Feldpost beginnt ihre Tätigkeit erst über Anordnung des Armeebefehlshabers Kommandos, sobald der Feldpostbetrieb zulässig erscheint. Der Beginn der Tätigkeit der Feldpost wird durch öffentlichen Anschlag allgemein kundgemacht.

⁴⁾ Jedes Kommando, jeder Truppenkörper, jede Anstalt sowie jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein bestimmtes Feld- oder Etappenpostamt gewiesen und verpflichtet, dessen Nummer jenen Stellen (Personen) mitzuteilen, von denen sie Postsendungen gewärtigen.